

Ordnungsgemäße Rechnung gem. § 14 Abs. 4 UStG für Kleinunternehmer i. S. d. § 19 UStG

Rechtsstand: 2015

Inhalt

| | | |
|------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---|
| I. | Beispiel (Brutto-Rechnungsbetrag über 150 €)..... | 2 |
| II. | Kleinunternehmer i.S.d. § 19 Abs. 1 UStG | 3 |
| III. | Erleichterungen für Rechnungen von weniger als € 150,- brutto (sog. Kleinstbetragsrechnungen) - § 33 UStDV..... | 3 |
| IV. | Ergänzende Erläuterungen/Anmerkungen..... | 3 |
| 1. | Name und Anschrift des leistenden Unternehmers und des Leistungsempfängers (§ 14 Abs. 4 Nr. 1 UStG)..... | 3 |
| 2. | Fortlaufende Rechnungsnummer..... | 4 |
| 3. | Leistungsbeschreibung..... | 4 |
| 4. | Leistungs- oder Vereinnahmungszeitpunkt | 4 |
| 5. | Entgelt und Entgeltsminderung | 5 |
| 6. | Steuernummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer | 5 |
| 7. | Erleichterungen für Rechnungen von weniger als € 150,- brutto (sog. Kleinstbetragsrechnungen) - § 33 UStDV..... | 5 |

I. Beispiel (Brutto-Rechnungsbetrag über 150 €)

II.



Fahrradshop Meier OHG

Eckstraße 12
40472 Neustadt

leistender
Unternehmer

Fahrradshop Meier - OHG Eckstraße - 12 40472 Neustadt

Leistungs-
empfänger

Horst Schulze
Hauptstraße 17
40472 Neustadt

fortlaufende
Rechnungs-
nummer

Rechnungsnummer
002-F-2013
Kd.-Nr. 1244

Datum
Neustadt,

Ausstellungs-
datum

Leistungsdatum

Lieferung vom

Sehr geehrter Herr Schulze,

Aufstellung der
Leistung

Bitte überweisen Sie den folgenden Rechnungsbetrag innerhalb von 14 Tagen
auf das unten angegebene Konto.

Alternativsatz
Rechnungsdatum,
wenn
Leistungsdatum
leicht ermittelbar

| Lfd. Nr. | Menge | Artikel | Betrag |
|---------------------|-------|-----------------------|-----------------|
| 1 | 10 | Fahrradschlauch Meise | 100,00 € |
| 2 | 3 | Repair-Kits | 60,00 € |
| Summe,netto | | | 160,00 € |
| Gesamtbetrag | | | 160,00 € |

Netto-Summe

Gesamtbetrag
(Nettobetrag)

Rechnungsdatum entspricht Leistungsdatum.

Als Kleinunternehmer im Sinne von § 19 Abs. 1 UStG wird Umsatzsteuer nicht berechnet.

Wichtig: Hinweis auf
Kleinunternehmersch
aft und Unterlassung
der USt-Berechnung;
Rechtsnorm muss
nicht angegeben
werden.

Mit freundlichen Grüßen,

Ernst Meier

Fahrradshop Meier OHG
Eckstraße 12
40472 Neustadt

Steuer-Nr.: 209/7048/1212
USt.ID-Nr.: DE 12345678

Bankverbindung:
Sparkasse Neustadt
IBAN: DE77123456780012345678
BIC: ABCDEFG1234

Steuernummer
und/oder
Umsatzsteuer-
Identifikations-
nummer

III. Kleinunternehmer i.S.d. § 19 Abs. 1 UStG

Die Regelung für Kleinunternehmen können angewendet werden, wenn der Umsatz

- im vorangegangenen Kalenderjahr 17.500 € nicht überstiegen hat und
- im laufenden Kalenderjahr 50.000 € nicht übersteigen wird

Als Umsatz gilt

- der nach vereinnahmten Entgelten bemessene Gesamtumsatz
- gekürzt um die darin enthaltenen Umsätze von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens

Ausnahmen gem. § 19 Abs. 1 S. 3 UStG beachten: § 13a Abs. 1 Nr. 6 UStG; § 13b Abs. 5 UStG; § 14c Abs. 2 UStG; § 25b Abs. 2 UStG.

IV. Erleichterungen für Rechnungen von weniger als € 150,- brutto (sog. Kleinstbetragsrechnungen) - § 33 UStDV

- NICHT erforderlich sind:
 - Steuernummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer
 - Leistungs- oder Vereinnahmungszeitpunkt
 - Fortlaufende Rechnungsnummer
- die Erleichterungen gelten NICHT in folgenden Fällen
 - Ort der Lieferung in besonderen Fällen (§ 3c UStG)
 - innergemeinschaftliche Lieferung (§ 6a UStG)
 - Leistungsempfänger als Steuerschuldner
- siehe auch:
 - [BMF v. 18.10.2006 - IV A 5 - S 7285 - 7/06; NWB DokID QAAAC-18031](#)
 - Ziff. 14.6 UStAE 2010

V. Ergänzende Erläuterungen/Anmerkungen

siehe [BMF v. 29.01.2004 - IV B 7 - S 7280 - 19/04 Rn. 31-51;](#)
[NWB DokID CAAAB-16274](#)

1. Name und Anschrift des leistenden Unternehmers und des Leistungsempfängers (§ 14 Abs. 4 Nr. 1 UStG)

- den Anforderungen ist genügt, wenn sich auf Grund der in die Rechnung aufgenommenen Bezeichnungen der **Name** und die **Anschrift** sowohl des leistenden Unternehmers als auch des Leistungsempfängers eindeutig feststellen lassen (§ 31 Abs. 2 UStDV)
- gemeint ist grundsätzlich der bürgerliche Name

- Abkürzungen, Buchstaben, Zahlen oder Symbole können verwendet werden, wenn ihre Bedeutung in der Rechnung oder in anderen Unterlagen eindeutig festgelegt ist (§ 31 Abs. 3 UStDV)
- als Anschrift reicht auch ein Postfach oder eine c/o Adresse, soweit eine Identifizierung weiterhin möglich ist ([BMF v. 28.03.2006, IV A 5 -S 7280 a - 14/06, NWB DokID ZAAAB-81033](#))

2. Fortlaufende Rechnungsnummer

- durch sie soll sichergestellt werden, dass die vom Unternehmer erstellte Rechnung **einmalig** ist
- es ist zulässig, eine oder mehrere Zahlen- oder Buchstabenreihen zu verwenden. Auch eine Kombination von Ziffern mit Buchstaben ist möglich
- im Fall der Gutschrift ist die fortlaufende Nummer durch den Gutschriftsaussteller zu vergeben
- Beachte: Hinweis zu Kleinbetragsrechnungen in Punkt 8.

3. Leistungsbeschreibung

- angegeben werden muss:
 - die Menge und die Art (handelsübliche Bezeichnung) der gelieferten Gegenstände bzw.
 - der Umfang und die Art der sonstigen Leistung
- handelsübliche Bezeichnungen sind solche, die sich im geschäftlichen und wirtschaftlichen Verkehr als üblich durchgesetzt haben.
- Beschreibung muss eine **eindeutige** und **leicht nachprüfbar** **Identifizierung** der abgerechneten Leistung ermöglichen ([BFH v. 29.11.2002 - V B 119/02; NWB DokID NAAAA-70523](#))
- Angaben wie „Beratungsleistung“ oder „technische Beratung und technische Kontrolle“ reichen nicht aus, wenn weitere Angaben in der Rechnung oder in anderen Geschäftsunterlagen, auf die Bezug genommen wird, fehlen ([BFH v. 16.12.2008 - V B 228/07; NWB DokID GAAAD-09866](#))
- Gruppen- oder Gattungsbezeichnungen (Computerware, Zubehör etc.) reichen nicht aus, da hier eine Identifizierung nicht möglich ist
- pauschale Aussagen, die nicht weiter konkretisiert werden können, wie „wie vereinbart“, „wie bestellt“ oder „nach Absprache“ etc., sind ebenfalls nicht ausreichend

4. Leistungs- oder Vereinnahmungszeitpunkt

- der **Zeitpunkt** der Lieferung oder sonstigen Leistung ist auch dann anzugeben, wenn er mit dem Ausstellungsdatum identisch ist; dies gilt nicht, wenn die Lieferung oder sonstige Leistung noch nicht ausgeführt ist (§ 14 Abs. 5 S. 1 UStG)

- der Zeitpunkt der Lieferung oder sonstigen Leistung ist auch bei der Vereinnahmung des Entgelts oder eines Teils des Entgelts für eine **noch nicht ausgeführte Leistung** anzugeben, sofern der Zeitpunkt der Vereinnahmung jeweils feststeht und nicht mit dem Rechnungsdatum identisch ist
- in den Fällen, in denen der **Zeitpunkt nicht feststeht**, etwa bei einer Rechnung über Voraus- oder Anzahlungen, ist eine Angabe **entbehrlich**; allerdings ist auf der Rechnung kenntlich zu machen, dass über eine noch nicht erbrachte Leistung abgerechnet wird; als Zeitpunkt der Lieferung oder sonstigen Leistung kann der Kalendermonat angegeben werden, in dem die Leistung ausgeführt wird (§ 31 Abs. 4 UStDV)
- Beachte: Hinweis zu Kleinbetragsrechnungen in Punkt 8.

5. Entgelt und Entgeltsminderung

- das Entgelt oder die jeweiligen Entgelte aufgeschlüsselt nach Steuersätzen und einzelnen Steuerbefreiungen **getrennt** anzugeben
- Entgelt ist alles, was der Leistungsempfänger aufwendet, um die Leistung zu erhalten, jedoch abzüglich der Umsatzsteuer
- im Fall der Vereinbarung von Boni, Skonti und Rabatten, bei denen im Zeitpunkt der Rechnungserstellung die Höhe der Entgeltsminderung nicht feststeht, ist in der Rechnung auf die entsprechende Vereinbarung hinzuweisen (§ 31 Abs. 1 UStDV)
- ebenso ist jede im Voraus vereinbarte Minderung des Entgelts, sofern sie nicht bereits im Entgelt berücksichtigt ist, anzugeben (vgl. [BMF v. 03.08.2004 - IV B 7 - S 7280 a - 145/04; NWB DokID VAAAB-25357](#))

6. Steuernummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer

- es ist entweder die vom inländischen Finanzamt erteilte Steuernummer oder die vom Bundesamt für Finanzen erteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer anzugeben
- verfügt der Unternehmer **nicht** über eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer: erteilte Steuernummer ist zwingend anzugeben
- wenn das Finanzamt eine **gesonderte Steuernummer für Zwecke der Umsatzbesteuerung** erteilt hat, ist diese anzugeben

7. Erleichterungen für Rechnungen von weniger als € 150,- brutto (sog. Kleinbetragsrechnungen) - § 33 UStDV

siehe auch [BMF v. 18.10.2006 - IV A 5 - S 7285 - 7/06;](#)
[NWB DokID QAAAC-18031](#)

- Erforderliche Mindestangaben:
 - vollständiger Name und vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers,
 - Ausstellungsdatum,

- die Menge und die Art der gelieferten Gegenstände oder den Umfang und die Art der sonstigen Leistung und
- Entgelt und der darauf entfallende Steuerbetrag für die Lieferung oder sonstige Leistung in einer Summe sowie der anzuwendende Steuersatz oder im Fall einer Steuerbefreiung einen Hinweis darauf, dass für die Lieferung oder sonstige Leistung eine Steuerbefreiung gilt
- damit sind NICHT erforderlich:
 - Steuernummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer
 - Leistungs- oder Vereinnahmungszeitpunkt
 - Fortlaufende Rechnungsnummer
- die Erleichterungen gelten NICHT in folgenden Fällen
 - Ort der Lieferung in besonderen Fällen (§ 3c UStG)
 - innergemeinschaftliche Lieferung (§ 6a UStG)
 - Leistungsempfänger als Steuerschuldner
- Weitere Einzelheiten ergeben sich aus Ziff. 14.6 UStAE 2010